**Beitragsordnung**

des Vereins
**10drei e.V.**
(nachfolgend Verein genannt)

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgelegten Beiträge werden zum 01. Februar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

| Mitgliedsform | Höhe des Jahresbeitrags |
|---|---|
| ● Schüler*innen | 5,00 € |
| ● Personen in Ausbildung* | 10,00 € sowie freiwilliger Flex-Betrag |
| ● Rentner*innen | 10,00 € sowie freiwilliger Flex-Betrag |
| ● Vollzahler | 20,00 € sowie freiwilliger Flex-Betrag |
| ● Fördermitglieder | 500,00 € sowie freiwilliger Flex-Betrag (monatliche Zahlung möglich) |
| ● Ehrenmitglieder | Kostenfrei |

*darunter verstanden werden Berufsausbildung, Studium, Volontariat, FSJ, BFD sowie Wehrdienst

Der Flex-Betrag wird vom Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft durch Eintragung auf dem Aufnahmeantrag selbst gewählt und kann jeweils im darauffolgenden Jahr neu festgelegt werden. Sofern keine Änderung stattfindet, bleibt der erstmals festgelegte Flex-Betrag in den Folgejahren bestehen.

1. Ermäßigungen auf Mitgliedsbeiträge müssen in Schriftform beantragt und begründet werden. Über den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorstand.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglichst mitzuteilen. Eine Änderung der Mitgliedsform bei Schüler*innen und Personen in Ausbildung wird erst zum Folgejahr der erfolgten Änderung wirksam.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. Februar jedes Jahres vom jeweiligen Mitglied abgebucht.

4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben den Jahresbeitrag bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
5. Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweifach erfolgter Erinnerung zur Zahlung mehr als zwei Monate im Rückstand sind, erhalten durch den Vorstand eine Mahnung mit Mahnfrist von zwei Wochen. Ist daraufhin eine zweite Mahnung erforderlich, kann der Vorstand eine Gebühr i.H.v. 5€ festlegen.
6. Erfolgt ein Vereinsbeitritt nach dem 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres kann der Vorstand eine Berechnung von 50% des Beitrages beschließen.

**§ 4 Vereinskonto**

GLS Gemeinschaftsbank eG, 44774 Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE47 4306 0967 1062 0844 00

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

**§ 5 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Durch das betroffene Mitglied bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr, in welchem der Vereinsaustritt erfolgt, werden nicht zurückgezahlt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 24.02.2020 in Kraft.